

Verband Schweizer

**Volksmusik**



Association suisse de la musique populaire  
Associazione svizzera della musica popolare  
Associazion svizra da la musica populara

# STATUTEN DACHVERBAND

Gültig ab 1. Januar 2008



## Abkürzungsverzeichnis

EVMF	Eidgenössisches Volksmusikfest
KGV	Kantonale Generalversammlung
KV	Kantonalvorstand
NOS	Nordostschweiz
NWS	Nordwestschweiz
SDV	Schweizerische Delegiertenversammlung
EJMT	Eidgenössisches Jungmusikantentreffen
VSV	Verband Schweizer Volksmusik (Dachverband)
WS	Westschweiz
ZS	Zentralschweiz
ZV	Zentralvorstand

Die im folgenden Text verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.  
 Wo nichts anderes ausgeführt wird, gilt das Schweizerische Vereinsrecht nach ZGB Art. 60 ff.

## I. Zweck

Art. 1	I. Name	Unter dem Namen «Verband Schweizer Volksmusik (VSV)» besteht ein Verein nach Massgabe der Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.
	II. Sitz	Sitz des VSV ist der jeweilige Wohnort des Zentralpräsidenten.
	III. Ziel	Der VSV bezweckt die Förderung und Pflege des Volksgutes Schweizer Volksmusik sowie den Zusammenschluss der Musikanten und Freunde der Volksmusik.
	IV. Aufgaben	Die Tätigkeit umfasst: – Die Vertretung der Interessen gegenüber nationalen Behörden und nationalen Medien; – die Koordination und den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern; – die Pflege von Kontakten zu anderen Verbänden im Bereich der Volkskultur; – die Förderung der Aus- und Weiterbildung; – die Organisation von Veranstaltungen, namentlich eines eidgenössischen Volksmusikfestes; – die Unterstützung von Veranstaltern; – die Herausgabe einer Verbandszeitschrift und – weitere Massnahmen, die sich aus den angestrebten Zielen ergeben. Der Dachverband stellt seinen Mitgliedern ein einheitliches Erscheinungsbild und ein einheitliches Rechnungsmodell zur Verfügung.

## II. Verbandsgebiet

Art. 2	I. Gebiet	Das Gebiet des VSV umfasst die ganze Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.
	II. Regionen	Der VSV gliedert sich in folgende geografische Regionen: – ZS umfasst das Gebiet der Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Tessin, Uri, Zug; – NWS umfasst das Gebiet der Kantone Aargau, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern, Solothurn, Wallis (deutschsprachiger Teil); – NOS umfasst das Gebiet der Kantone Appenzell Ausserrhoden und Innerrhoden, Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau, Zürich und des Fürstentums Liechtenstein; – WS umfasst das Gebiet der Kantone Freiburg, Genf, Jura, Berner-Jura, Neuenburg, Waadt, Wallis (französischsprachiger Teil). Bei Bedarf können sich Kantonalverbände innerhalb einer Region zu einem Regionalverband zusammenschliessen.



### III. Mitglieder

- Art. 3 Mitglieder Mitglied des VSV können werden:
- VSV-Kantonalverbände
  - Nationale Institutionen
  - Nahestehende Verbände der Volkskultur
- Art. 4 I. Beginn Die Beitrittsklärung der Kantonalverbände ist schriftlich an den Zentralpräsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der ZV.
- II. Ende Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Der Beitrag ist für das ganze Austrittsjahr geschuldet. Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.
- Art. 5 Zentralregister Der Zentralvorstand führt ein Zentralregister über sämtliche natürliche und juristische Personen des Verbandes.
- Art. 6 Ehrenmitglieder Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich in besonderer Weise um den VSV verdient gemacht hat. Die Einzelheiten regelt das Reglement des ZV.

### IV. Rechte

- Art. 7 Rechte Die Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, nach Massgabe von Art. 13.
- Art. 8 I. Jahresbeitrag Mitglieder bezahlen den ihrer Kategorie entsprechenden Jahresbeitrag, der jährlich von der SDV festgelegt wird. Der Zentralkassier zieht für sämtliche Mitglieder den Beitrag ein.
- II. Fälligkeit Der Mitgliederbeitrag wird jeweils Ende Februar fällig.
- III. Befreiung Ehrenmitglieder und Mitglieder des ZV bezahlen keine Beiträge. Sie haben, sofern sie sich ausweisen, zu allen Veranstaltungen, die der VSV sowie die Regional- und Kantonalverbände auf eigene Rechnung durchführen, freien Zutritt.
- Art. 9 Ausschluss Mitglieder, die ihre Beitragspflicht nicht erfüllen oder in schwerer Weise gegen die Statuten oder Beschlüsse des Verbandes verstossen, können von der SDV auf Antrag des ZV ausgeschlossen werden.

### V. Organe

- Art. 10 Organe
- Die Schweizerische Delegiertenversammlung (SDV)
  - Der Zentralvorstand (ZV)
  - Die Rechnungsrevisoren
- Art. 11 Vereinsjahr Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

#### Schweizerische Delegiertenversammlung (SDV)

- Art. 12 I. Termin Die SDV findet jährlich bis spätestens Ende Juni statt.
- II. Ort Die SDV bestimmt, welche geografische Region mit der Organisation der nächsten SDV beauftragt wird.
- Art. 13 I. Delegierte Jeder Kantonalverband kann 4% seiner Mitglieder gemäss Zentralregister als Delegierte an die SDV abordnen. Stichdatum ist das Ende des vorausgegangenen Vereinsjahres.
- II. Stimmrecht Je eine Stimme haben:  
Jeder Delegierte, die Mitglieder des ZV, die Ehrenmitglieder und weitere Mitglieder des VSV.
- III. Abstimmungen Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Die Beschlüsse und Wahlen werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst.



	IV. Schriftliche Abstimmung	Auf Antrag eines Drittels der Stimmberechtigten ist die Abstimmung oder Wahl geheim (schriftlich) durchzuführen. Leere und ungültige Stimmzettel fallen dabei nicht in Betracht.
Art. 14	Einladung	Die Traktandenliste und die Entscheidungsgrundlagen sind den Stimmberechtigten mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermin in geeigneter Form mitzuteilen.
Art. 15	Geschäfte	Die ordentlichen Geschäfte der SDV sind: I. Wahl des Abstimmungsbüros II. Bekanntgabe der anwesenden Stimmberechtigten III. Genehmigung des Protokolls der letzten SDV IV. Genehmigung der Jahresberichte des Zentralpräsidenten und der Präsidenten der Fachgruppen (Art. 22) V. Genehmigung der Jahresrechnung Entgegennahme des Revisorenberichts VI. Entlastung des Vorstandes VII. Genehmigung des Budgets VIII. Wahl: a) des Zentralpräsidenten b) des Vizepräsidenten c) des Zentralkassiers d) des Zentralsekretärs e) weiterer Mitglieder des ZV (bei Bedarf) f) der Revisionsstelle IX. Festsetzung einheitlicher Jahresbeiträge der Mitglieder nach Kategorien X. Festsetzung der kantonalen Jahresbeiträge an den VSV XI. Anträge des ZV und der Kantonalverbände XII. Änderung der Statuten XIII. Gewährleistung kantonalen und regionaler Statuten XIV. Genehmigung von Reglementen (Spesen-, Fest- und Fondsreglement) XV. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes (VSV) XVI. Bestimmung des nächsten Tagungsortes XVII. Ehrungen XVIII. Verschiedenes
Art. 16	Anträge	Anträge der Mitglieder gemäss Art. 3 an die SDV sind dem ZV mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
Art. 17	Ausserordentliche SDV	Der ZV oder mindestens acht Kantonalverbände können eine ausserordentliche SDV verlangen.

### Zentralvorstand

Art. 18	I. Zusammensetzung	Die Leitung des VSV und der Vollzug der Beschlüsse der SDV obliegen dem Zentralvorstand (ZV). Dieser setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: a) Zentralpräsident b) Vize-Zentralpräsident* c) Zentralkassier d) Zentralsekretär e) Vier Regionalvertreter * Zentralpräsident und Vize-Zentralpräsident sollen verschiedene Sprachregionen vertreten. Auf Antrag des ZV kann die SDV weitere Mitglieder in den ZV wählen.
Art. 19	I. Konstituierung	Der ZV konstituiert sich selber, soweit er nicht von der SDV gewählt wurde (Art. 15 Ziff. VIII). Der ZV nimmt Kenntnis von der Wahl der Regionalvertreter.
	II. Rücktritt	Rücktritte aus dem ZV sind bis spätestens Ende September dem Zentralpräsidenten bekannt zu geben.



- III. Nominationen Nominationen für Wahlen in den ZV erfolgen in der Regel über die KGV. Sie sind dem ZV spätestens 30 Tage vor der SDV schriftlich einzureichen.
- Art. 20 Auftrag Der ZV wahrt die Interessen des VSV und vertritt ihn rechtsgültig nach aussen. Er ist ermächtigt, im Namen des VSV alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck des VSV mit sich bringen kann, soweit diese nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fallen. Er beruft überdies die SDV ein und bereitet die von ihr zu behandelnden Geschäfte vor. Er ist verantwortlich für die Publikationsorgane.  
Er führt jährlich mindestens eine Präsidentenkonferenz durch. Administrative Arbeiten können an eine Geschäftsstelle vergeben werden, die Mitglied des ZV sein kann.
- Art. 21 Beschlussfähigkeit Der ZV ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der ZV- Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Es gilt Stimmengewalt. Der Zentralpräsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er eine zweite Stimme (Stichentscheid).
- Art. 22 I. Fachgruppen Der ZV kann, namentlich für Öffentlichkeitsarbeit, Veranstaltungen, Publikationen, für Förderung und Ausbildung Fachgruppen einsetzen. Er kann Fachgruppen nach Bedarf zusammenlegen oder ergänzen.
- II. Aufgaben Die Aufgaben der Fachgruppen werden vom ZV in einem Aufgabenheft geregelt.
- Art. 23 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder des ZV beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- Art. 24 I. Zeichnungsberechtigung Der Zentralpräsident führt grundsätzlich mit dem Zentralsekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den VSV.
- II. Sonderregelung Der ZV kann dem Zentralkassier zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs gegenüber Finanzinstituten die Einzelzeichnungsberechtigung verleihen.

### Revisionsstelle/Geschäftsprüfung

- Art. 25 Revisionsstelle Als Revisionsstelle des VSV amten eine von der SDV zu wählende, fachlich ausgewiesene Buchprüfungsfirma oder zwei fachlich ausgewiesene Personen.  
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.  
Über die Einsetzung einer Geschäftsprüfung entscheidet der ZV.

### Publikationsorgan

- Art. 26 Publikationsorgan Die Zeitschrift «Schweizer Volksmusik» ist das ordentliche Publikationsorgan des VSV. Sie wird den Mitgliedern auf digitalem oder postalischem Weg zugestellt. Für die Mitglieder ist das Abonnement im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Der ZV regelt die Bezugsberechtigung der einzelnen Mitgliederkategorien. Der ZV kann weitere Publikationsorgane nutzen.

### Verbandsanlässe

- Art. 27 I. EVMF Alle vier Jahre findet ein EVMF statt. Die SDV beauftragt im Turnus eine Region mit der Durchführung dieses Anlasses.
- II. Festort Die Wahl des Festortes erfolgt vier Jahre im Voraus durch die SDV auf Vorschlag der beauftragten Region.  
Es dürfen höchstens zwei Vorschläge vorliegen.
- III. Festreglement Die Einzelheiten werden in einem Festreglement geregelt, welches durch die SDV zu genehmigen ist.
- Art. 28 EJMT Der Verband führt alle vier Jahre ein EJMT durch. Dieses findet jeweils zwei Jahre nach dem EVMF statt. Die Durchführung obliegt vorrangig dem Gründungskanton Zug.



## VI. Finanzielles

- Art. 29 I. Einnahmen Die Einnahmen des VSV sind:
- Jahresbeiträge der Mitglieder
  - Anteil am Reingewinn von Anlässen
  - Erlös aus dem Verkauf von Werbematerial und Eigenproduktionen (Tonträger usw.)
  - Sponsoring
  - Schenkungen und freiwillige Beiträge, soweit nicht ein Kantonalverband als Empfänger bestimmt ist
  - Weitere Einnahmen
- II. Ausgaben Aus der Zentralkasse werden finanziert:
- die Kosten der offiziellen Publikationsorgane
  - Kosten für die Website vsv-asmp.ch
  - Verwaltungskosten, u.a. Drucksachen, Porti, Telefonspesen
  - Entschädigungen an Zentralvorstandsmitglieder sowie an die Revisionsstelle (Spesenvergütung gemäss Reglement)
  - Beiträge an die Fachgruppen
  - Kosten für Ehrungen
  - Kosten für die Durchführung der SDV
  - Projekte und weitere Ausgaben
- Art. 30 Entschädigungen Die Entschädigung des ZV, der KV, des Fähnrichts und der Fachgruppen sind im Spesenreglement geregelt, welches von der SDV genehmigt werden muss.
- Art. 31 Festfonds Zur Sicherung der Finanzierung der Vorarbeiten für ein Eidg. Volksmusikfest besteht ein Festfonds. Ein von der SDV zu genehmigendem Reglement regelt das Weitere.
- Art. 32 Nachwuchsfonds für Jungmusikanten Der VSV unterhält einen Nachwuchsfonds für Jungmusikanten. Ein von der SDV zu genehmigendem Reglement regelt das Weitere.
- Art. 33 Haftung Für die Verpflichtungen des VSV haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

## VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Art. 34 I. Auflösung Der Auflösung des VSV müssen zwei Drittel der an der SDV anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.
- II. Vermögens-Verwendung Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten ziel- verwandten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.
- Art. 35 I. Genehmigung und Inkraftsetzung Die vorliegenden Statuten wurden an der ordentlichen SDV vom 22. April 2007 in Küssnacht a.R. genehmigt und treten am 1. Januar 2008 in Kraft. Auf den gleichen Zeitpunkt treten die kantonalen Statuten und allfällige Regionalstatuten in Kraft.
- II. Nachträge und Änderungen Nachträge oder Änderungen können nur von einer SDV beschlossen werden.
- Art. 36 Kantone ohne Kantonalstatuten Kantone ohne Kantonalstatuten werden eingeladen, baldmöglichst die kantonalen Statuten zu genehmigen; sie haben vorläufig dieselben Rechte und Pflichten wie Kantone mit Statuten.
- Art. 37 Regionale Ehrenmitglieder und Fähnriche Die Zukunft der regionalen Ehrenmitglieder und der Regionalfahnen wird in den entsprechenden Reglementen des ZV geregelt.

Küssnacht am Rigi/SZ, 22. April 2007

**Verband Schweizer Volksmusik (VSV)**

Der Zentralpräsident



Jakob Freund

Der Vizepräsident



Hans Peter Trefalt

Nachträge:

SDV 19.04.2009 in Näfels/GL: Titel des ELMF und SJMT werden gewechselt in EVMF = Eidg. Volksmusikfest und EJMT = Eidg. Jungmusikantentreffen sowie neues Signet.

Der Zentralpräsident



Jakob Freund

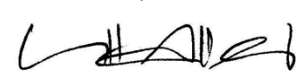
Die Zentralsekretärin



Cornelia Dion

SDV 18.06.2020 in Altdorf/UR: Änderung der Art. 26 & 34/II

Die Zentralpräsidentin



Ursula Haller

Der Zentralsekretär



Markus Brülisauer